

VEREINBARUNG gemäß § 4 NÖ GEMEINDEVERBANDSGESETZ

I.

Die Gemeinden
sind übereingekommen, gemäß § 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. 1600,
einen Gemeindeverband zur Besorgung der unter II näher bezeichneten Aufgaben
zu bilden und diesem die in der Anlage ausgewiesene Satzung zu geben.

II.

Der Vereinbarung liegen übereinstimmende Willenserklärungen
(Gemeinderatsbeschlüsse) mit folgendem Wortlaut zugrunde:

„Die Gemeinde vereinbart mit den
Gemeinden.....
.....
einen Gemeindeverband mit dem Namen
„Gemeindeverband“
und dem Sitz in
zur Besorgung nachstehender Aufgaben laut der Satzung zu bilden:
.....
.....

Die Satzung bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses
Gemeinderatsbeschlusses“.

III.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde
in seiner Sitzung am beschlossen. Zur Urkunde dessen erfolgt
die Fertigung dieser Vereinbarung gemäß § 55 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.
1000, unter Beisetzung des Siegels der Gemeinde.

Bürgermeister

Geschf. Gemeinderat

Rundsiegel

Gemeinderat

Gemeinderat